

Friedhofsgebührenordnung (FGO)

für den Friedhof der Ev.-luth. Kehr wieder-Gesamtkirchengemeinde Region Söhlde in Söhlde

Gemäß § 5 der Rechtsverordnung über die Verwaltung kirchlicher Friedhöfe (Friedhofsrechtsverordnung) vom 13. November 1973 (Kirchl. Amtsbl. 1974 S. 1) und § 34 der Friedhofsordnung hat der Gesamtkirchenvorstand der Ev.-luth. Kehr wieder-Gesamtkirchengemeinde Region Söhlde für den Friedhof in Söhlde am 22.08.2025 folgende Friedhofsgebührenordnung beschlossen:

§ 1 Allgemeines

Für die Benutzung des Friedhofes und seiner Einrichtungen sowie für sonstige in § 6 aufgeführte Leistungen der Friedhofsverwaltung werden Gebühren nach dieser Gebührenordnung erhoben.

§ 2 Gebührenschildner

(1) Gebührenschildner der Benutzungsgebühr ist

1. wer die Bestattung oder sonstige gebührenpflichtige Leistung nach dieser Ordnung beantragt oder durch ihm zurechenbares Verhalten ausgelöst hat,
2. wer das Nutzungsrecht an einer Grabstätte erworben oder verlängert hat,
3. wer die Gebührenschild gegenüber der Friedhofsverwaltung durch schriftliche Erklärung übernommen hat oder wer für die Gebührenschild eines anderen kraft Gesetzes haftet.

(2) Gebührenschildner der Verwaltungsgebühr ist

1. wer die Verwaltungshandlung veranlasst oder in wessen Interesse sie vorgenommen wird,
2. wer die Gebührenschild gegenüber der Friedhofsverwaltung durch schriftliche Erklärung übernommen hat oder wer für die Gebührenschild eines anderen kraft Gesetzes haftet.

(3) Mehrere Gebührenschildner sind Gesamtschildner.

§ 3 Entstehen der Gebührenschild

(1) Bei Grabnutzungsgebühren entsteht die Gebührenschild bereits mit der Begründung des Nutzungsrechtes für die gesamte Nutzungsdauer der Grabstätte oder bereits mit der Verlängerung des Nutzungsrechtes für den Zeitraum der gesamten Verlängerung der Grabstätte.

(2) Bei sonstigen Benutzungsgebühren entsteht die Gebührenschild mit der Inanspruchnahme der jeweiligen gebührenpflichtigen Leistung.

(3) Bei Verwaltungsgebühren entsteht die Gebührenschild mit der Vornahme der Verwaltungshandlung.

§ 4 Festsetzung und Fälligkeit

- (1) Die Heranziehung zu Gebühren erfolgt durch schriftlichen Bescheid. Die Gebühren sind innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides fällig.
- (2) Die Friedhofsverwaltung kann die Benutzung des Friedhofes untersagen und Leistungen verweigern, sofern ausstehende Gebühren nicht entrichtet worden sind oder eine entsprechende Sicherheit nicht geleistet ist.
- (3) Rückständige Gebühren werden im Verwaltungszwangsverfahren eingezogen.

§ 5 Säumniszuschläge, Kosten, Einziehung rückständiger Gebühren

- (1) Werden Gebühren nicht bis zum Ablauf des Fälligkeitstages entrichtet, so ist für jeden angefangenen Monat der Säumnis ein Säumniszuschlag von 1 % des abgerundeten rückständigen Gebührenbetrages zu entrichten; abzurunden ist auf den nächsten durch 50 Euro teilbaren Betrag.
- (2) Für schriftliche Mahnungen sind die entstandenen Portokosten durch den Gebührenschuldner oder die Gebührenschuldnerin zu erstatten.
- (3) Rückständige Gebühren, Säumniszuschläge sowie Kosten nach Absatz 2 werden im Verwaltungszwangsverfahren eingezogen. Die Kosten der Vollstreckung hat der Vollstreckungsschuldner oder die Vollstreckungsschuldnerin zu tragen.

§ 6 Gebührentarif

I. Gebühren für die Verleihung von Nutzungsrechten an Grabstätten:

- | | |
|---|------------|
| 1. Wahlgrabstätte mit Teilpflege | |
| Für 25 Jahre - je Grabstelle - : | 1.700,00 € |
| Für jedes Jahr der Verlängerung - je Grabstelle - : | 68,00 € |
| 2. pflegefreie Rasen-Wahlgrabstätte | |
| Für 25 Jahre - je Grabstelle - : | 1.850,00 € |
| Für jedes Jahr der Verlängerung - je Grabstelle - : | 74,00 € |
| 3. Urnen-Wahlgrabstätte | |
| - inkl. Steineinfassung - | |
| Für 25 Jahre - je Grabstelle - : | 1.100,00 € |
| Für jedes Jahr der Verlängerung - je Grabstelle - : | 32,00 € |
| 4. pflegefreie Urnen-Wahlgrabstätten | |
| Für 25 Jahre - je Grabstelle - : | 1.800,00 € |
| Für jedes Jahr der Verlängerung - je Grabstelle - : | 72,00 € |
| 5. pflegefreie Urnen-Reihengrabstätten an der Stele | |
| - inkl. Namensschild - | |
| Für 25 Jahre - je Grabstelle - : | 1.475,00 € |

- | | |
|---|------------|
| 6. pflegefreie Urnen-Reihengrabstätte am Baum
Für 25 Jahre – je Grabstelle - : | 1.500,00 € |
| 7. Grabmal für Stillgeborene - Sternenkinder -
Für 99 Jahre : | 0,00 € |
| 8. Kindergrabfeld – Beschützt und in Gemeinsamkeit -
Für 25 Jahre : | 275,00 € |
| Für jedes Jahr der Verlängerung – je Grabstelle- : | 11,00 € |
| 9. Verlängerungsgebühr für im Bestand befindliche Wahlgrabstätten
Für jedes Jahr der Verlängerung – je Grabstelle - : | 36,00€ |
| 10. Zusätzliche Bestattung einer Urne in einer bereits belegten Wahl, Urnenwahl-,
oder pflegefreien Urnenwahlgrabstätte gemäß § 11 Absatz 5 der Friedhofsordnung: | |
| Bei einer Beisetzung in einer Wahl-, Urnenwahl- oder pflegefreien Urnenwahlgrabstelle
eine Gebühr gemäß Nr. 11 für alle Grabstellen zur Anpassung an die neue Ruhezeit. | |
| 11. Für jedes Jahr des Wiedererwerbs oder der Verlängerung von Nutzungsrechten gem.
§ 13 Absatz 2 FO ist 1/25 der Gebühr nach Nummer 1, 2, 3, 4 oder 8 je Grabstelle
zu entrichten. | |
| Wiedererwerbe und Verlängerungen von Nutzungsrechten sind nur in vollen
Kalenderjahren möglich. | |
| Die Gebühr für den Erwerb, Wiedererwerb und die Verlängerung des Nutzungsrechtes
wird für die gesamte Nutzungszeit im Voraus erhoben. | |

II. Verwaltungsgebühren:

- | | |
|--|---------|
| 1. Für die Genehmigung zur Errichtung oder Änderung von Grabmalen | 40,00 € |
| 2. Für die laufende Überprüfung der Standsicherheit während
der Dauer des Nutzungsrechts
(hierunter fallen nicht die liegenden Grabmale) : | 50,00 € |
| 3. Für die laufende Überprüfung der Standsicherheit bei der Verlängerung
von Nutzungsrechten für jedes Jahr der Verlängerung
(hierunter fallen nicht die liegenden Grabmale) : | 2,00 € |

III. Gebühr für die Benutzung der Leichenkammer / Friedhofskapelle:

- | | |
|---|----------|
| 1. Gebühr für die Benutzung der Leichenkammer
- je Bestattungsfall - : | 80,00 € |
| 2. Gebühr für die Benutzung der Friedhofskapelle
- je Trauerfeier - : | 225,00 € |

IV. Sonstige Gebühren

- | |
|--|
| 1. Gebühr für die Einebnung einer Erdsarggrabstätte nach Ablauf der Ruhezeit |
|--|

- im Voraus zu entrichten – eine Grabstelle - : 297,50 €
- im Voraus zu entrichten - jede weitere Grabstelle - : 59,50 €

2. Gebühr für die Einebnung einer Erdurnengrabstätte nach Ablauf der Ruhezeit

- im Voraus zu entrichten - je Grabstelle - : 226,10 €

§ 7

Leistungen, für die kein Gebührentarif vorgesehen ist, werden von der Friedhofsverwaltung nach dem jeweiligen Aufwand berechnet.

§ 8

Inkrafttreten, Außerkrafttreten

(1) Diese Friedhofsgebührenordnung tritt nach ihrer Genehmigung am Tage nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

(2) Mit Inkrafttreten dieser Friedhofsgebührenordnung tritt die Friedhofsgebührenordnung in der Fassung vom 06.07.2006 sowie die 1. Änderung vom 12.03.2015 außer Kraft.

Söhlde, den 9.9.15

Ev.-luth. Kehrvieler-Gesamtkirchengemeinde Region Söhlde
Der Gesamtkirchenvorstand


.....
Vorsitzende(r)



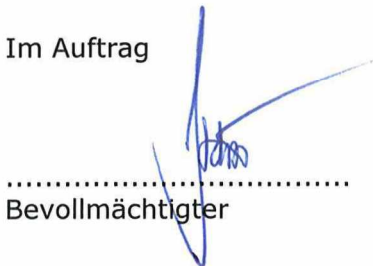

.....
Kirchenvorsteher(in)

Die vorstehende Friedhofsgebührenordnung wird hiermit gemäß § 66 Abs. 1 Satz 1 Nr. 5, Abs. 2 und 5 der Kirchengemeindeordnung kirchenaufsichtlich genehmigt.

Hildesheim, den 17.09.2015

Ev.-luth. Kirchenkreis Hildesheimer Land - Alfeld
Der Kirchenkreisvorstand

Im Auftrag


.....
Bevollmächtigter

